Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft
Sitzung am 22.02.2010

Drucksache Nr. 002/2010 öffentlich

Ausscheiden von Richard Krieg und Nachrücken von Albrecht Kienzler
Neubesetzung von Ausschüssen

Anlagen: **Neue Ausschussbesetzungsliste**
Gäste: **Keine**

Sachverhalt:

Herr Krieg wurde bei der Kreistagswahl am 07. Juni 2009 im Wahlbezirk VI Furtwangen gewählt. Im Januar 2010 hat Herr Krieg schriftlich mitgeteilt, dass er seine Erklärung zur Annahme der Wahl zum Kreisrat widerruft und aus dem Kreistag ausscheiden möchte.

An erster Stelle der Ersatzpersonen für den Wahlbezirk VI Furtwangen steht Herr Albrecht Kienzler aus Gütenbach. Herr Kienzler hat sich mit dem Nachrücken in den Kreistag einverstanden erklärt.

Herr Krieg ist Mitglied der CDU-Fraktion und in der laufenden Wahlperiode Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Mitglied des Ausschusses für Bildung und Soziales

Außerdem ist Herr Krieg Stellvertreter der Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg. Eine Nachfolgeregelung muss hier nicht getroffen werden, da diese Position nicht an eine Mitgliedschaft im Kreistag gebunden ist.

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Krieg muss für den Ausschuss für Bildung und Soziales eine Nachfolge bestimmt werden. Die CDU-Fraktion hat der Verwaltung mitgeteilt, dass Herr Kienzler für Herrn Krieg in den Ausschuss für Bildung und Soziales nachrücken soll. Weitere Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion für eine evtl. Umbesetzung der Ausschüsse liegen nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wahlberechtigte Kreiseinwohner können eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen bzw. nach Antritt eines Ehrenamtes ihr Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt u. a., wenn der ehrenamtlich Tätige dem Kreistag bereits 10 Jahre lang angehört hat (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Landkreisordnung). Dieser Grund trifft auf Herrn Krieg zu. Herr Krieg gehörte dem Gremium bereits von 1984 bis 2004 an.

Ob der „wichtige Grund“ vorliegt, muss jedoch der Kreistag nach § 12 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) förmlich feststellen.

Nach § 25 Abs. 2 Landkreisordnung rückt für einen ausgeschiedenen Kreisrat die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Gegen das Nachrücken von Herrn Albrecht Kienzler in den Kreistag liegen keine Hinderungsgründe vor. Eine besondere Beschlussfassung über das Nachrücken ist nicht erforderlich. Herr Kienzler ist nach der Entscheidung durch den Kreistag auf sein Ehrenamt zu verpflichten. Die Verpflichtung nimmt der Landrat in der Sitzung des Kreistages am 17. Mai 2010 vor.

Über die Neubesetzung der Ausschüsse entscheidet nach § 35 Landkreisordnung der Kreistag.

Entsprechend § 35 Abs. 2 LkrO gibt es abgestuft drei Möglichkeiten der Bestellung der Mitglieder: Die Einigung (Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages), die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl.

In den zurückliegenden Wahlperioden des Kreistages erfolgte die Bestellung in der Regel durch Einigung, d.h. mit der Zustimmung aller Mitglieder des Kreistages. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Kreisrätinnen und Kreisräten aufgrund von Wahlvorschlägen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschlagslisten gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 35 Abs. 2 Landkreisordnung).

Der Ausschuss für Bildung und Soziales wurde am 21. September 2009 durch Verhältniswahl besetzt. Eine Nachbesetzung des Sitzes von Herrn Krieg mit Herrn Kienzler ist im Wege der Einigung möglich.

Beschlussvorschlag an den Kreistag:

1. Der Kreistag stellt fest, dass Herr Richard Krieg sein Mandat entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 4 Landkreisordnung aus einem wichtigen Grund niederlegen darf.

2. Der Kreistag bestellt Herrn Albrecht Kienzler zum Mitglied im Ausschuss für Bildung und Soziales (Nachrücker für Herrn Krieg).